

Ausschreibung Nr.: 062-26

Rahmenvertrag über

entweder Los 1: Mechanische Komponenten und / oder

Los 2: Komponenten des Herstellers Simons Voss

zwischen

der Universität Bonn, vertreten durch den Rektor, dieser vertreten durch den Kanzler, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, nachfolgend „Auftraggeber“ (AG) oder „Abnehmer“ genannt,

und

(XXX)

nachstehend „Auftragnehmer“ (AN) oder „Lieferant“ genannt,

Präambel

Der Abnehmer ist eine vom Land NRW getragene öffentliche Hochschule in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Lieferant ist ein in der Schließsystemenbranche tätiges Unternehmen. Die Vertragsparteien wollen eine mehrjährige Zusammenarbeit begründen und einen rechtlichen Rahmen für die einzelnen Leistungsabrufe schaffen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien folgenden Rahmenvertrag („Vertrag“):

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Abnehmer beauftragt den Lieferanten mit der Produktion, Bevorratung und Lieferung von Vertragsprodukten (§ 2), die vom Abnehmer aufgrund Einzelabruf abgenommen werden.

(2) Vertragsbestandteil sind in folgender Rangfolge:

- a) der Abschnitt „2. Leistungen des Auftragnehmers“ der Vergabeunterlagen;
- b) Preisblatt;

- c) Anlagen zu den Vergabeunterlagen;
- d) die zusätzlichen Vertragsbedingungen NRW (ZVB-NRW) mit VOL/B;
- e) die besonderen Vertragsbedingungen TVgG-NRW (BVB TVgG-NRW).

Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Vertragstext und den vorstehenden Vertragsbestandteilen hat der Vertragstext stets Vorrang. Kollidieren Bestimmungen dieses Vertrags mit Bestimmungen in Einzelverträgen inkl. deren Anlagen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragsparteien, gehen Bestimmungen in Einzelverträgen oder deren Anlagen den Bestimmungen dieses Vertrags vor. Dieser Vertrag geht allen Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

(3) Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) des AN sind ausgeschlossen.

§ 2 Vertragsprodukt

(1) Dieser Vertrag gilt für die Lieferung von Schließanlagenkomponenten.

(2) Der Lieferant stellt die ausgeschriebenen Produkte in der Ausführung her, wie sie in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben sind.

(3) Der Vertrag verpflichtet den AG weder zur Erfüllung eines Mindest-Umsatzvolumens noch dazu, die ausgeschriebenen Produkte ausschließlich beim AN zu bestellen.

§ 3 Lieferabwicklung

(1) Die Abrufe der Einzellieferungen erfolgen in nicht näher bestimmten Zeitabständen durch Bestellung in Schrift- oder Textform.

(2) Die Lieferung von Lagerware/Kernsortiment erfolgt grundsätzlich binnen 5 Werktagen ab Eingang der Bestellung. Abweichende Liefertermine sind individuell zu vereinbaren.

(3) Der Lieferant hat den Abrufeingang unverzüglich zu bestätigen. Eine fehlende Bestätigung hindert das Zustandekommen von Einzelverträgen nicht.

(4) Zeichnen sich während der Produktion Lieferzeitüberschreitungen ab, ist der Lieferant verpflichtet, diese unverzüglich schriftlich oder in Textform (insbesondere Fax, E-Mail) dem Abnehmer mitzuteilen.

(5) Der Lieferant hat das Vertragsprodukt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verpacken und die Kosten hierfür zu tragen. Jeder Lieferung müssen Lieferscheine unter Angabe der jeweiligen Auftragsnummer der Universität Bonn beigelegt werden.

§ 5 Subunternehmer

Der Lieferant ist zum Einsatz von Subunternehmern auf eigene Kosten ohne vorherige Absprache mit dem Abnehmer berechtigt. Der Einsatz eines Subunternehmers entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertragsgemäßen Verpflichtungen. Der Subunternehmer ist Erfüllungsgehilfe des Lieferanten.

§ 6 Wareneingangsprüfung

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach Wareneingang Art, Menge und Beschaffenheit der gelieferten Vertragsprodukte zu prüfen.

(2) Offensichtliche Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen, spätestens innerhalb einer Frist von sieben Werktagen. Zeigt sich später ein Mangel, der durch die genannte Untersuchungsmethode nicht bei Wareneingang zu erkennen ist, hat der Abnehmer unverzüglich nach Kenntniserlangung den Mangel dem Lieferanten anzuzeigen.

§ 7 Gewährleistung und Garantie

(1) Für Sach- oder Rechtsmängel leistet der Lieferant nach seiner Wahl Gewähr durch kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Dem Abnehmer bleibt das Recht, bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Mangelhaftigkeit der Ersatzlieferung nach seiner Wahl hinsichtlich des Einzelvertrags, in dem die Leistungsstörung auftrat, zu mindern oder zurückzutreten, ausdrücklich vorbehalten. Der AN ist zur Rücknahme mangelhafter Produkte verpflichtet, wenn er zum Zwecke der Nacherfüllung ein mangelfreies Produkt liefert.

(2) Der Auftragnehmer gewährt Garantie für die Beschaffenheit und Haltbarkeit für alle von ihm gelieferten Bauteile, Elektronik und Komponenten.

(3) Zwischen den Parteien ist vereinbart, dass die im Angebot angegebenen Zertifizierungen jederzeit auf dem zugesicherten Niveau erhalten und die der Zertifizierung zugrundeliegenden Prozesse jederzeit eingehalten werden. Dies betrifft sowohl zwingend geforderte als auch freiwillig angegebene Zertifizierungen. Sollte eine der Zertifizierungen ungültig werden,

informiert der AN den AG unverzüglich schriftlich oder in Textform. Der AG ist in diesem Fall zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB berechtigt.

(4) Zwischen den Parteien ist vereinbart, dass die Produkte toxische Stoffe maximal bis zu den gesetzlichen oder behördlich festgelegten Grenzwerten oder von Richt-, Empfehlungs- oder Orientierungswerten enthalten. Als toxische Stoffe gelten Stoffe, die grundsätzlich geeignet sind, die Gesundheit zu gefährden oder zu beeinträchtigen.

(5) Soweit bei einem Leistungsabruf vereinbart wird, dass das zu liefernde Produkt bestimmte Stoffe nicht enthalten darf, kommt es für das Vorliegen eines Mangels nicht auf die Einhaltung gesetzlicher oder behördlich festgelegter Grenzwerte oder von Richt-, Empfehlungs- oder Orientierungswerten an. Jegliches Vorkommen dieser Stoffe, jeglicher Verstoß gegen Zertifizierungen und die der Zertifizierung zugrundeliegenden Prozesse etc. begründet einen Mangel.

(6) Der Auftragnehmer informiert den AG unverzüglich schriftlich oder in Textform über Veränderungen der Produkte einschließlich der durch Musterprodukte und Muster-Verpackungen getroffenen Festlegungen und gibt dabei eine Einschätzung ab, ob davon eine vereinbarte Beschaffenheit oder die Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung betroffen ist.

(7) Die Haftung für Schadens- und Aufwendungsersatz ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen.

§ 8 Schutzrechte

(1) Soweit beim AN in Ausübung der im Rahmen dieses Vertrages beauftragten Leistungen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte entstehen, überträgt der AN dem AG zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheber- oder Schutzrechts die ausschließlichen und unwiderruflichen und durch den AG allein übertragbaren Rechte zur Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Umgestaltung und öffentlichen Zugänglichmachung ohne Stückzahlbegrenzung.

(2) Sofern es sich beim Ergebnis um Softwareprogramme handelt, überträgt der AN an den Auftraggeber sämtliche vorgenannten Rechte sowohl hinsichtlich des Object Code als auch hinsichtlich des Source Code der Software.

(3) Weiter überträgt der AN in gleicher Weise das Recht an den AG, die Arbeitsergebnisse selbst oder durch Dritte in unveränderter oder geänderter Form auf alle Nutzungsarten zu nutzen.

(4) Sofern der AN Dritte mit der beauftragten Leistung oder Teilen der Leistung weiterbeauftragt, verpflichtet er sich, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um dem AG die genannten Rechte zu verschaffen.

(5) In der vertraglich vereinbarten Vergütung ist die Vergütung für die Übertragung der Rechte enthalten.

§ 9 Preise und Zahlung

(1) Die Preise sind gemäß dem Preisblatt festgelegt.

Die in der Ausschreibung angebotenen Preise sind mindestens bis zum Ende der Mindestlaufzeit bindend.

Die in der Ausschreibung angebotenen Rabattsätze gelten über den gesamten Vertragszeitraum inkl. eventueller Verlängerungen.

(2) Preise sind Nettopreise ohne evtl. anfallende Umsatzsteuer.

(3) Preisveränderungen, die durch Änderungen des Vertragsprodukts oder durch Änderungen der Anforderungen an das Vertragsprodukt bedingt sind, werden nach gemeinsamer Kostenanalyse verhandelt und festgelegt. Davon unabhängig sind Preisanpassungen generell erst nach Ablauf der Mindestlaufzeit möglich. Der AG behält sich für den Fall von Preisanpassungen eine erneute Marktprüfung und ggfs. Kündigung mit anschließender Neuvergabe vor. Preiserhöhungen sind grundsätzlich drei Monate im Voraus vom AN schriftlich an den AG mitzuteilen und werden frühestens nach der schriftlichen Zustimmung durch diesen wirksam. Die Preiserhöhung muss in einer Exceltabelle mit folgenden Daten übermittelt werden: Art. Nr., Bezeichnung, Jahresmengen Universität Bonn, EK-Preis Vorjahr, EK-Preis neu.

(4) Zahlungen erfolgen netto innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer vom Lieferanten ausgefertigten Rechnung beim Abnehmer. Teilzahlungen auf eine Abschlagsrechnung sind möglich. Gegebenenfalls sind Lieferscheine ebenfalls der Rechnung beizufügen. Die Rechnungsstellung hat zeitnah unter Angabe der Auftragsnummer zu erfolgen. Die Rechnungsstellung erfolgt an:

Universität Bonn

Abteilung 4.1

Herr Hoffmeister

Regina-Pacis-Weg 3

53113 Bonn

(5) Die elektronische Rechnungslegung mit dem neuen Format XRechnung muss möglich sein
Folgende 2 Wege der elektronischen Übermittlung stehen Ihnen zur Verfügung:

- ✓ Nutzung des X-Rechnungsformates ausschließlich über das Rechnungseingangsportal des Landes NRW unter <https://erechnung.nrw>. Die benötigte Leitweg ID der Universität Bonn lautet: 05314-06001-84.
- ✓ Übermittlung als PDF-Dokument ausschließlich an rechnungseingang@verwaltung.uni-bonn.de

Bitte beachten Sie, dass jede Rechnung, Gutschrift und Mahnung zwingend die SAP-Bestellnummer der Universität Bonn (10-stellig, z.B. XS0/47xxxxxxx oder XS0/46xxxxxxx) enthalten muss, sofern Ihnen diese vorliegt. Die Zuordnung Ihrer Rechnung ist ansonsten nicht möglich. Wir behalten uns vor, Rechnungen ohne Bestellnummer zurückzuweisen. Die SAP-Bestellnummer finden Sie auf dem jeweiligen Auftragsschreiben.

(6) Erfolgte Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.

§ 10 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag tritt mit dem **01.01.2027** in Kraft.

(2) Der Vertrag gilt für zwölf Monate (Mindestlaufzeit). Danach verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von vier Monaten zum Monatsende schriftlich oder in Textform gekündigt werden.

(3) Sofern nach Vertragsablauf im unmittelbaren zeitlichen Anschluss kein Folgevertrag zwischen dem AG und einem anderen Unternehmen besteht und deshalb die Versorgung des AG nicht gewährleistet ist, werden sich die Parteien auf Wunsch des AG um eine Lösung bemühen, die eine vorübergehende weitere Leistungserbringung durch den AN vorsieht. Bei der Festlegung der gegenseitigen Leistungspflichten werden sich die Parteien am Inhalt des abgelaufenen Vertrags orientieren.

(4) Ein außerordentliches Kündigungsrecht für diesen Vertrag besteht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Hierunter fällt insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners oder dessen Ablehnung mangels Masse oder das Stellen

eines Insolvenzantrags durch den Vertragspartner. Im Übrigen gilt § 314 BGB mit der Maßgabe, dass eine Abmahnung mindestens in Textform zu erfolgen hat, um Rechtswirkungen zu entfalten.

(5) Die Kündigung dieses Vertrags lässt die eingetretenen Rechtsfolgen bezüglich erfolgter Einzelabrufe unberührt. Die jeweiligen Einzelverträge haben eine eigene Geschäftsgrundlage.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist Bonn, soweit nicht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht. Es gilt deutsches Recht.

(2) Leistungs- und Erfüllungsort ist Bonn.

(3) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

(4) Beide Vertragsparteien dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Partners, die ihnen während ihrer Geschäftsbeziehung bekannt geworden sind, ohne Einwilligung des Betreffenden weder verwerten noch Dritten mitteilen, es sei denn die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind allgemein zugänglich. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrags.

(5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Vertrags im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung verhandeln, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

(6) Sämtliche Kommunikation (Mail, Rechnung etc.) erfolgt stets unter Angabe der Auftragsnummer der Universität Bonn.

Dieser Vertrag tritt mit rechtskräftiger Zuschlagserteilung ohne weitere Unterschrift in Kraft.